FFH-GEBIET “SAND-SILBERSCHARTEN-STANDORTE BEI QUEDLINBURG“ (EU-CODE: DE 4132-303, LANDESCODE: FFH0086)

Gemäß § 14 N2000-LVO LSA entsprechen die in den §§ 6 bis 12 sowie in § 3 der gebietsbezogenen Anlage enthaltenen Bestimmungen Maßnahmen i. S. d. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 HS 1 FFH-RL bzw. Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA. Ergänzend werden zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter des besonderen Schutzgebietes folgende Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßgaben festgelegt.

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I FFH-RL sind insbesondere:

für die **LRT der trockenen Heiden, Sandtrocken- und Kalkmagerrasen** (LRT 4030, 6120*, 6210, 6240*):

- die Durchführung einer regelmäßigen extensiven Nutzung der Flächen, vorzugsweise durch Schaf- und Ziegenbeweidung (ggf. auch durch Mahd) oder durch eine standortangepasste Beweidung mit anderen geeigneten Weidetieren,
- die Erhaltung von offenen Rohbodenflächen (insbesondere für den LRT 4030 durch Abbrennen oder Abplaggen) sowie ggf. die Entfernung aufgewachsener Gehölze,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln, Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen sowie der Akkumulation abgestorbener organischer Substanz,

für den **Fels-LRT 8230**:

- die Vermeidung von Sicherungs- und Ausbauarbeiten,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln, sowie von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen,
- die Vermeidung der Akkumulation organischer Substanz,
- die Entfernung ggf. vorhandener Gehölze.

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Pflanzenart gemäß Anhang II FFH-RL sind insbesondere:

für die ***Sand-Silberscharte** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitate (insbesondere Sandpionierfluren und Sandtrockenrasen) mit hohen Offenbodenanteilen sowie niedrigwüchsiger Vegetation durch geeignete Nutzungsformen (vorzugsweise Beweidung) sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Eutrophierung oder Sukzession der Habitate.